

## VERORDNUNG

### zur 1. Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ im Landkreis Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108) geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608) sowie am 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

#### § 1

Der Geltungsbereich der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Harz und südliches Harzvorland“ vom 02.08.1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 der Kreisverwaltung Sangerhausen vom 18.09.1995, wird verändert.

#### § 2

- (1) Für die Flurstücke 1/39, 1/40 und 1/41 der Gemarkung Rottleberode Flur 1 mit insgesamt 4,05 ha wird der Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ aufgehoben.
- (2) Die Flächen des Absatzes 1 sind in der Karte im Maßstab 1:10.000 dokumentiert (Anlage 1). Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt.

Anlage 1

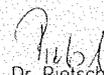
Die äußere Kante dieser Punktreihe begrenzt die aus dem LSG herausgelöste Fläche.

- (3) Diese Verordnung kann bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Sangerhausen sowie im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Stolberg/Harz“ in Stolberg zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 3

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Sangerhausen in Kraft.

Sangerhausen, den 9.4.1998

  
Dr. Pietsch  
Landrat

